



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 05/2008

Dienstag, 06.05.2008

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling für das Haushaltsjahr 2008.....	Seite 62
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Wallerfing für das Haushaltsjahr 2008.....	Seite 64
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Künzing-Gergweis für das Haushaltsjahr 2008.....	Seite 66
Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften (Fleischhygiene-Gebührensatzung).....	Seite 68
Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Geflügelpestverordnung; hier: Ausnahmen vom Aufstallungsverbot bzw. der Haltung von Schutzvorrichtungen.....	Seite 69

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO hat die Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V. mit Art. 10 Abs. 1 VGemO und § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung vom 29.05.2002 bekannt gemacht wird:

I. § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 546.900 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 91.700 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 auf 363.600,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2007 auf 4.528 Einwohner festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 80,3004 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 10 VGemO, Art. 41 KommZG i.V. mit Art. 67, 71 und 73 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan wird vom 07.05.2008 bis einschließlich 13.05.2008 öffentlich in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling, Niederpörling 23, 94562 Oberpörling, Zimmer 15, aufgelegt (Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V. mit Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO). Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung liegen während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling zur Einsicht bereit (§ 4 Satz 1 BekV).

Niederpörling, den 07.04.2008

Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling

gez.
Schmid
Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Schulverbandes Wallerfing für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Wallerfing folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung vom 12.08.2002 bekannt gemacht wird:

I. § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 414.585 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 55.100 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 auf 262.518,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2007 auf 326 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 805,27 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 07.05.2008 bis einschließlich 13.05.2008 öffentlich in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling, Niederpörling 23, 94562 Oberpörling, Zimmer 15, zur Einsichtnahme auf. Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung liegen während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling zur Einsicht bereit (§ 4 Satz 1 BekV).

Niederpörling, den 28.04.2008

Schulverband Wallerfing

gez.

Weinzierl
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Schulverbandes Künzing-Gergweis für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7, 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Künzing-Gergweis folgende Haushaltssatzung, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 25 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 355.900,-- Euro
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 35.031,-- Euro
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 auf 248.979,-- Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2007 auf 289 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 861,5190 Euro festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 auf 25.000,-- EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2007 mit insgesamt 289 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 86,5052 festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2008 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 20.05.2008 bis 26.05.2008 bei der Verwaltung der Gemeinde Künzing im Verwaltungsgebäude (Rathaus), Osterhofener Str. 2, 94550 Künzing, Zimmer Nr. 4, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Künzing, den 29. April 2008

gez.

Bernhard Feuerecker
Schulverbandsvorsitzender

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften (Fleischhygiene-Gebührensatzung)

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften vom 21.07.2003 tritt mit Wirkung vom 31.12.2007 außer Kraft.

Deggendorf, den 29.04.2008

gez.
Christian Bernreiter
Landrat

Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Geflügelpestverordnung;
Ausnahmen vom Aufstallungsverbot bzw. der Haltung von Schutzvorrichtungen

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das gesamte Gebiet des Landkreises Deggendorf wird mit Ausnahme der unter Ziffer 2. genannten **Risikogebiete** als Gebiet festgelegt, in dem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung).
2. Folgende Gebiete werden als **Risikogebiete** festgelegt, in denen die Freilandhaltung nicht erlaubt ist:
Gemeinde Aholming
Ortsteile Moosmühle, Tabertshausen;
Stadt Osterhofen
Ortsteile Arbing, Endlau, Mahd, Gramling, Schnelldorf;
Gemeinde Stephansposching
Ortsteile Stephansposching Bahnhof, Hankhof, Loh, Friesendorf, Rottersdorf, Rottenmann, Wappersdorf, Wischlburg, Wolferskofen.
3. Die Festlegung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere wenn die Voraussetzungen für die Gebietsfestlegung nicht mehr vorliegen.
4. Kosten werden nicht erhoben.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Deggendorf von **09.06.2006** außer Kraft.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Grundsätzlich hat, wer Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthähne, Wachteln oder Laufvögel halten will, dies der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen (§ 26 Abs. 1 Satz 1 Viehverkehrsverordnung).
Mit Ausnahme der Haltung von Tauben ist dem Landratsamt Deggendorf gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Geflügelpest-Verordnung zusätzlich mitzuteilen, ob das Geflügel in Ställen oder im Freien gehalten wird.

3. Wer Geflügel hält, hat ein Register zu führen, in das unverzüglich einzutragen ist:
- Im Falle des Zugangs von Geflügel: Name und Anschrift des Transportunternehmens und des bisherigen Tierhalters, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels.
 - Im Falle des Abgangs von Geflügel: Name und Anschrift des Transportunternehmens und des künftigen Tierhalters, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels.
 - Für den Fall, dass mehr als 100 Stück Geflügel gehalten werden: Je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere.
 - Für den Fall, dass mehr als 1.000 Stück Geflügel gehalten werden: Je Werktag zusätzlich die Gesamtzahl der gelegten Eier jedes Bestandes.
 - Im Falle der Abgabe von Geflügel auf einer Geflügelausstellung oder einer Veranstaltung ähnlicher Art: Zusätzlich Anzahl und Kennzeichnung des Geflügels.

Werden in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten *) zu Erwerbszwecken gehalten, gilt die vorgenannte Nummer 3 Buchst. a, b, c und e entsprechend Nummer 3 Satz 2 findet keine Anwendung, soweit der Tierhalter nach § 4 Psittakose-Verordnung Buch führt (§ 2 Abs. 2 Satz 4 Geflügelpest-Verordnung).

*) In Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten = andere gehaltene Vögel als Hühner, Truthähne, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden.

Jede Person, die gewerbsmäßig im Rahmen der Ein- und Ausstellung von Geflügel tätig ist, hat den Namen und die Anschrift des jeweiligen Betriebes, in dem sie tätig geworden ist, die Art der Tätigkeit, den Zeitpunkt der Tätigkeit und die Art des Geflügels, auf die sich die Tätigkeit bezogen hat, gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 bis 4 Geflügelpest-Verordnung aufzuzeichnen (§ 2 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung).

Das Register nach § 2 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung und die Aufzeichnungen nach § 2 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung sind von demjenigen, der zur Führung des Registers oder zur Vornahme von Aufzeichnungen verpflichtet ist, drei Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen worden ist. Das Register und die Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen (§ 2 Abs. 4 Geflügelpest-Verordnung).

4. Wer Geflügel nicht ausschließlich in Ställen hält, hat sicherzustellen, dass
- die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind
 - die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
 - Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden (§ 3 Geflügelpest-Verordnung).

5. Früherkennung:

Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

- ◆ mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
- ◆ mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter, vorbehaltlich § 4 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung, unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen (§ 4 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung).

Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

- ◆ Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
- ◆ eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 von Hundert

ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen (§ 4 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung).

6. Weitere allgemeine Schutzmaßregeln:

Werden in einem Geflügelbestand mehr als 1.000 Stück Geflügel gehalten, so hat der Tierhalter gemäß

§ 6 Geflügelpest-Verordnung sicherzustellen, dass

- ◆ die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
- ◆ die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
- ◆ Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- ◆ nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
- ◆ betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
- ◆ Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
- ◆ eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
- ◆ der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
- ◆ eine betriebseigene Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird *)

7. Soweit Enten und Gänse in dem in Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Gebiet mit zulässiger Freilandhaltung gehalten werden, sind die Enten und Gänse räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten (§ 13 Abs. 5 Satz 1 Geflügelpest-Verordnung). Gemäß § 13 Abs. 5 Satz 2 Geflügelpest-Verordnung hat der Halter der Enten und Gänse in diesen Fällen sicherzustellen, dass die Tiere vierteljährlich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht werden. *)

- *) Die Untersuchungen sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung durchzuführen. Die Proben sind mittels Rachentupfer oder Kloakentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten und Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen (§ 13 Abs. 6 Geflügelpest-Verordnung).

An Stelle der nach § 13 Abs. 5 Satz 2 Geflügelpest-Verordnung erforderlichen vierteljährlichen virologischen Untersuchung kann der Halter abweichend von § 13 Abs. 5 Satz 1 Geflügelpest-Verordnung Enten und Gänse zusammen mit Hühnern oder Puten halten, soweit die Hühner oder Puten dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen (§ 13 Abs. 5 Satz 3 Geflügelpest-Verordnung).

In diesem Fall muss die in der Anlage 2 in Spalte 2 zu § 13 Abs. 5 Geflügelpest-Verordnung vorgesehene Anzahl von Hühnern oder Puten gehalten werden:

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je	Anzahl der zu haltenden Hühner oder
1	2
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11- 100	10 - 50
101 - 1 000	20 - 60
mehr als 1 000	30 - 70

Ferner hat der Tierhalter im Fall der gemeinsamen Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern oder Puten

- ◆ jedes verendete Stück Geflügel in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung unverzüglich auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus virologisch untersuchen zu lassen (§ 13 Abs. 5 Satz 5 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung),
- ◆ abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere in das Register einzutragen (§ 13 Abs. 5 Satz 5 Nr. 2 Geflügelpest-Verordnung). Der Tierhalter hat außerdem sicherzustellen, dass
- ◆ die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
- ◆ nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
- ◆ Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
- ◆ eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
- ◆ der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
- ◆ eine betriebseigene Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird (§ 13 Abs. 5 Satz 5 Nr. 2 Geflügelpest-Verordnung).

Der Tierhalter hat der zuständigen Behörde die gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern und Puten unverzüglich anzuzeigen (§ 13 Abs. 8 i.V.m. § 7 Abs. 3 Satz 1 Geflügelpest-Verordnung).

8. Der Tierhalter hat dem Landratsamt Deggendorf das Ergebnis der Untersuchung nach § 13 Abs. 5 Satz 2 oder Satz 5 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung unverzüglich mitzuteilen. Ferner hat er das Ergebnis der Untersuchung mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem ihm das Ergebnis der Untersuchung schriftlich mitgeteilt worden ist (§ 13 Abs. 7 Geflügelpest-Verordnung).

9. Die zuständige Behörde kann anordnen, dass ein Geflügelhalter:
- Untersuchungen in einem kürzeren als dem in § 13 Abs. 5 Satz 2 Geflügelpest-Verordnung genannten Untersuchungsabstand (= vierteljährliche virologische Untersuchung auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus) durchführen lassen muss,
 - in den Fällen des § 13 Abs. 5 Satz 3 Geflügelpest-Verordnung (=gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern oder Puten) das Geflügel auf das hochpathogene aviäre Influenzavirus virologisch untersuchen lassen muss,
 - das Geflügel serologisch auf Antikörper gegen das hochpathogene oder niedrigpathogene aviäre Influenzavirus untersuchen lassen muss und das Ergebnis der Untersuchung der zuständigen Behörde mitzuteilen hat,
 - von ihm gehaltene Katzen und Schweine zu untersuchen hat, soweit dies zur Erkennung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus erforderlich ist. Im Falle einer behördlichen Anordnung nach der vorgenannten Nr. 9 Satz 1 Buchst. c sind die Untersuchungen jeweils an Proben von 15 Tieren je Bestand durchzuführen. Werden weniger als 15 Tiere gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen (§ 14 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung).

Der Geflügelhalter hat der zuständigen Behörde unverzüglich jeden Nachweis des hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus mitzuteilen. Ferner hat er die Ergebnisse der Untersuchungen nach der vorgenannten Nr. 9 mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, in dem ihm die Ergebnisse der Untersuchungen schriftlich mitgeteilt worden sind (§ 14 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung).

10. Ist Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel oder einem Wildvogel amtlich festgestellt, darf ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung des Gebietes von der Ausnahmegenehmigung in Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung (= Gebiet des Landkreises Deggendorf, in dem Freilandhaltung erlaubt ist) in einem Umkreis von 50 Kilometern um den Seuchenbestand oder den Fundort des erlegten oder tot aufgefundenen Wildvogels kein Gebrauch gemacht werden, bis die im Hinblick auf den Ausbruch angeordneten Schutzmaßnahmen nach § 44 oder § 63 Geflügelpest-Verordnung aufgehoben sind.
11. Impfungen gegen die Newcastle Krankheit (§ 67 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung)
Der Besitzer eines Hühner- oder eines Truthühnerbestandes hat die Tiere seines Bestandes durch einen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit impfen zu lassen. § 34 Abs. 1 Satz 2 der Tierimpfstoff-Verordnung gilt entsprechend.
Die Impfung ist in solchen Abständen zu wiederholen, dass im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Tiere gegen die Newcastle-Krankheit vorhanden ist. Über die durchgeführten Impfungen hat der Besitzer Nachweise zu führen.
Hühner oder Truthähne dürfen in einen Geflügelbestand nur verbracht oder eingestellt oder auf Geflügelmärkte, Geflügelschauen oder -ausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art werden, wenn sie von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet sind, aus der hervorgeht, dass der Herkunftsbestand der Tiere, im Falle von Eintagsküken der Elterntierbestand, regelmäßig entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers gegen Newcastle-Krankheit geimpft worden ist.
12. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geflügelpest-Verordnung sind gemäß § 64 Geflügelpest-Verordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 des Tierseuchengesetzes Ordnungswidrigkeiten. Diese können mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden (§ 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt in Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO, Art. 21a VwZVG keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass Sie den Bescheid auch dann befolgen müssen, wenn Sie ihn mit Klage angreifen. Sie können beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragen (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Tierseuchenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Deggendorf, 24.04.2008

gez. Dr. Becker
Oberregierungsrätin